

## 1. Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis <sup>1)</sup> in EUR/kW	Arbeitspreis in Ct/kWh	Leistungspreis <sup>1)</sup> in EUR/kW	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	<b>4,72</b>	<b>5,46</b>	<b>134,85</b>	<b>0,26</b>
Mittel- / Niederspannung	<b>3,11</b>	<b>6,04</b>	<b>153,55</b>	<b>0,02</b>
Niederspannung	<b>2,90</b>	<b>6,18</b>	<b>104,55</b>	<b>2,12</b>

<sup>1)</sup> Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestellen von der Messung

Liegt die Messung der entnommenen elektrischen Energie in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahmestelle (z.B. Entnahme MS und Zählung NS), so werden die Umspannungsverluste durch einen Aufschlag von 1,5 % auf die Arbeits- und Leistungsmengen berücksichtigt.

Spannungsebene	Monatsleistungspreissystem <sup>2)</sup>	
	Leistungspreis in EUR/kW und Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	<b>22,48</b>	<b>0,26</b>
Mittel- / Niederspannung	<b>25,59</b>	<b>0,02</b>
Niederspannung	<b>17,42</b>	<b>2,12</b>

<sup>2)</sup> nach §19 Abs. 1 StromNEV

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestellen von der Messung

Liegt die Messung der entnommenen elektrischen Energie in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahmestelle (z.B. Entnahme MS und Zählung NS), so werden die Umspannungsverluste durch einen Aufschlag von 1,5 % auf die Arbeits- und Leistungsmengen berücksichtigt.

## 2. Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Arbeitspreis in Ct/kWh	Grundpreis in €
Netzkunden <sup>3)</sup>	<b>6,18</b>	<b>10,87</b>
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen, Elektromobilität)	<b>3,09</b>	<b>5,44</b>

<sup>3)</sup> Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß § 3 KAV der Arbeitspreis um 10 %.

## 3. Blindstrom

	Blindarbeit in Ct/kVarh
Blindarbeit bei Leistungsmessung alle Spannungsebenen	<b>1,00</b>

Die Freigrenze für Blindarbeit richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

### Dem Netznutzungsentgelt sind hinzuzurechnen:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß KWKG-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Sonderleistungen sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

#### 4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für Messstellen die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind gelten separate Preise und Regelungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Diese erhalten Sie im Internet unter <https://www.bad-saulgau.de/stadtwerke/netze/messstellenbetrieb/grundzustaendiger-messstellenbetreiber/>

##### 4a. Messpreise für registrierende Lastgangmessung (RLM)

Messstellenbetrieb	
Entnahmestellen oder Einspeisestellen mit Lastgangzählung	EUR/a
Mittelspannung Lastgangzähler <sup>4)</sup>	<b>446,47</b>
Niederspannung Lastgangzähler <sup>4)</sup>	<b>441,98</b>

##### Zuschläge auf den Messstellenbetrieb für registrierende Lastgangmessung (RLM)

EUR/a	
Mittelspannung Wandler <sup>4)</sup>	<b>232,15</b>
Niederspannung Wandler <sup>4)</sup>	<b>44,90</b>
TAE Modem <sup>4)</sup>	<b>32,94</b>
GSM Modem <sup>4)</sup>	<b>59,91</b>

<sup>4)</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung. TAE-Modems werden ab 2018 nicht mehr verbaut.

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Lastgangzählung in der Standardausführung inkl. Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag-Freitag) Datenbereitstellung (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Kosten für den Telefonanschluss und die Stromversorgung, die für die Zählerfernauslesung notwendig sind, trägt der Kunde. Die Bereitstellung weiterer Leistungen erfolgt nach gesonderten Konditionen.

##### 4b. Messpreis ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Messstellenbetrieb			
	jährliche Ablesung EUR/a	halbjährliche Ablesung EUR/a	vierteljährliche Ablesung EUR/a	monatliche Ablesung EUR/a
Eintarifzähler <sup>5)</sup>	<b>14,34</b>	<b>19,39</b>	<b>29,49</b>	<b>69,89</b>
Zweitarifzähler <sup>5)</sup>	<b>19,67</b>	<b>25,57</b>	<b>37,37</b>	<b>84,57</b>
Zweitarif-2- Richtungszähler <sup>5)</sup>	<b>27,84</b>	<b>36,67</b>	<b>54,33</b>	<b>124,97</b>
Vierleiterzähler <sup>5)</sup>	<b>22,60</b>	<b>27,60</b>	<b>37,60</b>	<b>77,60</b>
Basiszähler nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. <sup>5)</sup>	<b>41,00</b>	<b>56,00</b>	<b>86,00</b>	<b>206,00</b>
Wandlersatz Niederspannung <sup>5)</sup>	<b>44,90</b>			
Wandlersatz Mittelspannung <sup>5)</sup>	<b>232,15</b>			

<sup>5)</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

## 5. Einspeisemanagement

		Preis
Rundsteuergeräte bei Einspeiseanlagen	< 100 kWp	<b>25,00</b>
Fernwärmetechnik bei Einspeiseanlagen	> 100 kWp	<b>250,00</b>

## 6. Umlage

### Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz) § 9 Abs. 7

		Ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher		<b>0,226</b>

### Umlage gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2

		Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A'	(bis 1.000.000 kWh)	<b>0,358</b>
Letztverbrauchergruppe B'	(ab 1.000.001 kWh)	<b>0,050</b>
Letztverbrauchergruppe C' <sup>6)</sup>	(ab 1.000.001 kWh)	<b>0,025</b>

<sup>6)</sup> nach § 19 Abs 2 StromNEV: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

### Umlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 17f Abs. 5

		Ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher		<b>0,416</b>

### Umlage gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) § 18 Abs. 1

		Ct/kWh
Letztverbraucher		<b>0,007</b>

Für privilegierte Letztverbraucher gelten die Sonderregelungen nach den §§ 27a bis 27c KWKG.

Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Bad Saulgau liegt in der Regelzone der TransnetBW GmbH.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

## 7. Konzessionsabgabe im Netzgebiet (Kernstadt Bad Saulgau)

		Ct/kWh
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)		<b>1,32</b>
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (sonstige Tarifkunden/Schwachlast)		<b>0,61</b>
Abgabe nach § 2 Abs. 3 KAV (Sondervertragskunden)		<b>0,11</b>

## 8. Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise entsprechend des BDEW Leitfadens vergütet bzw. in Rechnung gestellt.

## 9. Sonderleistungen Sperrung/Wiederaufnahme

	Preis
Einstellung der Versorgung (innerhalb Arbeitszeit)	43,00 €
Einstellung der Versorgung (außerhalb Arbeitszeit)	nach Aufwand
Erfolglose Anfahrt zur Einstellung der Versorgung	36,17 €
Sperrstorno durch Lieferant	21,24 €
Wiederaufnahme der Versorgung (innerhalb Arbeitszeit)	43,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (außerhalb Arbeitszeit)	nach Aufwand

## 10. Sonderleistungen

Kosten pro manueller Ablesung	50 € / Auslesung

## 11. Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (nur bei Beauftragung durch Kunden bzw. Stromlieferanten).

## 12. Steuern und Abgaben

Alle Preise (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.